

-1582-

Satzung

der Stadt Drensteinfurt
zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
für den Stadtteil Walstedde

2. Änderung gem. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG

vom 28. November 1996

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.04.96 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Bau-gesetzbuch i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.4.93 (BGBl. I S. 622) i. V. m. § 34 Abs. 4 BauGB vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.94 (BGBl. I S. 766) die folgende Änderung des Geltungsbereiches der Satzung zur Festlegung des bebauten Ortsteils Walstedde beschlossen:

1. Eine Teilfläche der Flurstücke der Gemarkung Walstedde, Flur 32, Flurstücke Nr. 19, 20 und 32 wird in den Geltungsbereich der Satzung, beschlossen vom Rat der Stadt am 27.4.78, einbezogen.
2. Die genaue Lage der Grundstücksteile ist in dem beiliegenden Auszug aus der Satzung zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Walstedde (Anlage 1) dargestellt.
3. In der einbezogenen Fläche sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Darüber hinaus ist ein Wohngebäude nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB erfüllt sind und
 - a) eine überbaubare Grundfläche von 15 x 12 m (außer Garagenfläche) je zu bildendem Grundstück,
 - b) eine Baugrenze von 5 m zur südlichen Straßenbegrenzung eingehalten und
 - c) eine Gebäudehöhe von 9,50 m über fertige Straßenkrone bei einer Dachneigung von 30-45 Grad nicht überschritten wird.
4. Die zur Bebauung gebildeten Grundstücke sind zur freien Landschaft hin auf einer Tiefe von 5 m mit bodenständigen Bäumen, Sträuchern und Hecken zu bepflanzen, zu erhalten und auf Dauer zu pflegen.
5. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach § 51 a LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV NW S. 926) zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder das gezielte Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 3 WHG dar und ist gem. § 7 WHG erlaubnispflichtig. Mit dem Bauantrag ist die Genehmigung zur Einleitung einzuholen.

Anzeigeverfahren:

Zu der vom Rat der Stadt am 29.04.96 beschlossenen Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

-1583-

des Stadtteils Drensteinfurt gem. § 34 Abs. 4 BauGB ist das gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB vorgeschriebene Anzeigeverfahren durchgeführt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfg. v. 11.10.96 - Az. 35.2.1-5305-07/96 - mitgeteilt, keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend zu machen.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die Änderung (2. Erweiterung des Geltungsbereiches) der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Walstedde liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

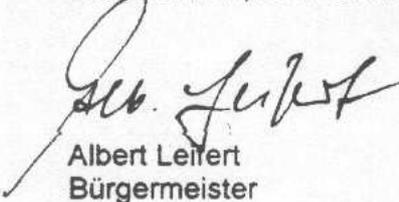
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 2. Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Walstedde, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur 2. Änderung der Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Stadtteil Walstedde gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Drensteinfurt, den 28. November 1996


Albert Leifert
Bürgermeister

-1584-

Böcken

Kernbrock

Herbener Straße (L 671)

B 63

N

Muhler

Stadt Drensteinfurt
 Der Stadtdirektor
 Übersichtsplan zur 2. Änderung
 DER INNENBEREICHSSATZUNG

 WALSTEDDE
 der Stadt Drensteinfurt
 vom 28. Nov. 1996
 ----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M: 1:5000 (vergrößert)